

Absender:

Datum _____

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt**

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung der Mülldeponie in Mainz-Laubenheim mache ich folgende Einwendung geltend: Ich fühle mich von der Stadt Mainz über das Vorhaben getäuscht.

Begründung

Im Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 heißt es Zitat: „Auf eine Genehmigung zur Ablagerung von **Asbest** und **Schlacke** aus der Hausmüllverbrennung wird verzichtet“. In Ihrem Planfeststellungsantrag werden jedoch **100.000 Tonnen/Jahr MVA-Schlacke** zur Nachbeantragung genannt.

Von Verantwortlichen der Stadt wurde explizit gesagt, die Deponie sei „ungefährlich“. Unter Ziffer 14.2 des Technischen Erläuterungsberichtes wird aber ausgeführt, dass die in Anlage 8 aufgeführten Abfallarten (AVV-Nummern) zur Ablagerung beantragt werden (Positivkatalog). Dieser Katalog umfasst Abfälle aus den Gruppen 01, 10, 17, 19 und 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Von den aufgelisteten und beantragten 139 Schlüsselnummern sind 42 (30,2%) mit einem Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnet.

Wieso sind im Positivkatalog die Abfallschlüssel **MVA-Schlacke 19 01 12** und **Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken 19 01 11*** nicht enthalten?

Mit freundlichen Grüßen
